

Durch die Bestimmungen der Fristen in a) und b) wird der Fall nicht ausgeschlossen, daß die Genehmigung zu einzelnen Betriebsanlagen der Gesellschaft auf Grund der Verordnungen der allgemeinen Gewerbegeetze noch vor Ablauf obiger Fristen erlösche.

#### Artikel IX.

Die Staatsverwaltung kann die Zulassungsdekларation widerrufen:

- a) wenn der Heimatstaat der Gesellschaft in der Beobachtung der Gegenseitigkeit (Art. I, lit. b) eine für die hierländigen Gesellschaften nachtheilige Aenderung eintreten, oder
- b) wenn die Gesellschaft sich Uebertretungen dieses Gesetzes zu Schulden kommen läßt.

#### Artikel X.

Ueber die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich wird eine besondere Vorschrift folgen.

#### Artikel XI.

Die Centralstellen, welche es angeht, sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Schönbrunn, am 29. November 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Alexander Graf **Wenddorff-Pouilly** m. p., **F. M. E.**

Auf Allerhöchste Anordnung:  
Bernhard Ritter von **Wener** m. p.